

Räthe in Stedten/vnd andere/so in vnser RendtCammer gebür-
rende Jarrenthe/Zinse/Gleith/oder einige pflicht vnnnd gebühr/
zu antworten haben/inn jren befohlenen Emptern /neben der
guten Münze / auch die jso valuirten vnnnd geringen Sorten/
jedoch nicht anders/dann in ihrem gesetzten werth / vnd bis auff
vnser wider abschaffen/von den Vnderthanen einnehmen / vnd
dieselben förder in der verordnete Wechffel Stedte eine / vber-
schicken/vnnnd dagegen gute Münze daselbst empfangen sollen/
damit sie hernach in vnserer RendtCammer / desgleichen auch
den Einnehmern/der Landt vnd Franckstewer ihre bezalung an
vnuerbottener ganghaffter Münze desto richtiger thun / vnd er-
legen können. So mögen auch gleicher gestalt die von der Rit-
terschafft/vnd Räthe in Stedten/von jren Vndersassen / Bür-
gern/Einwohnern/vnd benachbarten / die verbottene Münzen
in ihrem gesetzten werth/annehmen/vnd zum Wechffel / wie jetzt
vormeldet/übersenden/domit der arme gemeine Mann/so wenig
zuuorwechseln/mit vnkosten oder reisen inn die Wechffelstedte/
disfals verschonet werde.

Würde aber hierüber jemand betreten /vnd befunden/der
solche verbottene Münz vor werschafft einnehme oder ausgabe/
oder dieselbige in vnser Lande einführete/ vnd sich alsbaldt nach
deme er in der benannten Wechffelstedte eine kommen / desselben/
oder folgendes tages damit nicht angebe / oder aber bey andern/
als vnseren darzu verordneten / heimlich vorwechselte / vorschüs-
be/oder einwechselte/ Desgleichen auch so jemandt die im heilich-
gen Reich zugelassene güldene / vnd Silberne benante Münzen
höher/dann inn jrem vnderschiedenlichen gesetzten werth / geben
oder nehmen würde/auff welches alles/ dann gute achtung gege-
ben/vnd mit fleis inquirirt sol werden/ So sollen der / oder dies-
selben/vormüge vnd innhalts des heiligen Reichs Münz Edict
vnnnd Ordnung / one allen Respect der Personen / auch vnge-
achtet einiges Gleits/oder anderer fürwendung / mit verlust der
Münz

